



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Parlamentshäuser und Ständehäuser

Wagner, Heinrich

Stuttgart, 1900

Litteratur über "Militärische Gebäude im allgemeinen"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79300)

Litteratur

über »Militärische Gebäude im allgemeinen«.

- HOCHSTETTER, J. Sammlung von Plänen ausgeführter und zur Ausführung entworfener militärischer Gebäude im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1871.
 Statistische Nachweisungen über die wichtigsten in den Jahren 1881 bis 1898 vollendeten Bauten der Garnison-Bauverwaltung des Deutschen Reiches.
 Militärbauten zu Köln: Köln und seine Bauten. Köln 1888. S. 479.
 Militärbauten zu Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890. S. 173.
 Direktiven für die Decken-Konstruktionen in Militär-Gebäuden, 4. Aufl. Wien 1896.
 Militärgebäude in Leipzig: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892. S. 147.
 Garnisonbeschreibungen, vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus aufgestellt. Herausgegeben von der Medizinal-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums. Bd. I. Berlin 1893.
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen über bemerkenswerte, in den Jahren 1891 bis 1893 im Deutschen Reiche vollendete Bauten der Garnison-Bauverwaltung. Berlin 1896.
 Gebäude der Militärverwaltung in Berlin; Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 377.
 HELBIG, C. E. Gesundheitliche Ansprüche an militärische Bauten. Jena 1897.

I. Kapitel.

Dienstgebäude für die obersten Militärbehörden.

70.
Allgemeines.

Die höheren Militärbehörden, welche in der Regel in besonderen Dienstgebäuden untergebracht werden, sind: die Kriegsministerien, die Armee-Oberkommandos, die Generalstäbe, die Armeekorps-Kommandos (General-Kommandos), ferner in großen Garnisonsstädten und in Festungen: die Gouvernements und Kommandanturen.

Wenn hiernach der moderne militärische Großstaat eine ziemlich große Zahl solcher Gebäude nötig hat, so tritt doch die Aufgabe, ein solches zu entwerfen und als vollständigen Neubau auszuführen, äußerst selten an den Architekten heran. Meistens überweist der Staat vorhandene und entbehrlich gewordene öffentliche Gebäude dem betreffenden Zweck, oder er erwirbt ein passend gelegenes, die erforderliche Grundfläche darbietendes Privathaus, das dann durch Umbau seiner neuen Bestimmung möglichst angepaßt wird; ein Neubau ist die seltene Ausnahme.

Die Grundsätze, welche für das Entwerfen der Gebäude für oberste Militärbehörden maßgebend sind, können keine anderen sein, als die im vorhergehenden Heft (Abt. VII, Abschn. 1, Kap. 3) dieses »Handbuches« bereits entwickelten.

Bezüglich der inneren Einteilung möchte als besondere Eigentümlichkeit der Mehrzahl der hierher gehörigen Gebäude nur hervorzuheben sein, daß für eine größere oder kleinere Zahl von Militärpersonen (vom Feldwebel abwärts), die als Hilfsarbeiter, Schreiber, Zeichner, Ordonnanzen etc. aus dem Stande der Truppen zu der betreffenden Behörde kommandiert sind — kasernenmäßige Wohnungen zu beschaffen sind und daß zuweilen ein Wachlokal erfordert wird. Eine Dienstwohnung des Vorstandes der Behörde, welche größeren Anlagen gern einverleibt wird — eine herrschaftliche Wohnung mit den erforderlichen Repräsentationsräumen — muß, ähnlich wie bei den im vorhergehenden Heft besprochenen Dienstgebäuden für Ministerien, Botschaften und Gesandtschaften, sowie den Regierungsgebäuden etc., bequeme Verbindungen